



POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL

Feuerschutzreglement



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Aufsicht	3
Art. 5 Organe	3
II. FEUERSCHUTZKOMMISSION	4
Art. 6 Mitglieder	4
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	4
III. FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER	4
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	4
Art. 9 Kontrolle	5
Art. 10 Mängel	5
Art. 11 Kaminfegerwesen	5
IV. FEUERWEHR	5
A. Aufgaben / Organisation	5
Art. 12 Aufgaben	5
Art. 13 Dienstbetrieb	5
Art. 14 Organisation	6
Art. 15 Feuerwehrkommandant	6
Art. 16 Kommando	6
Art. 17 Kader	6
Art. 18 Materialwart	6
Art. 19 Fourier	6
B. Feuerwehrpflicht	7
Art. 20 Grundsatz	7
Art. 21 Erfüllung der Pflicht	7
Art. 22 Befreiung, Erlass	7
Art. 23 Ersatzabgabe	8
C. Dienstpflichten	8
Art. 24 Alarm	8
Art. 25 Übungen	8
Art. 26 Entschuldigungsgründe	8
Art. 27 Sorgfaltspflicht	9
Art. 28 Persönliches Material	9
Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis	9
D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	9
Art. 30 Kosten	9
Art. 31 Disziplinarstrafen	9
Art. 32 Rechtsmittel	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 33 Inkrafttreten	10
Art. 34 Übergangsbestimmungen	10



HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Lengwil folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Lengwil fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. der Feuerschutzbeauftragte;
3. die Feuerwehr.



II. FEUERSCHUTZKOMMISSION

Art. 6 Mitglieder

¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:

1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat als Präsident;
2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates (i.d.R. Ressortstellvertreter);
3. dem Kommandanten der Feuerwehr;
4. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr;
5. dem Fourier der Feuerwehr.

³ Bei Bedarf kann die Feuerschutzkommission den Feuerschutzbeauftragten sowie weitere, auch externe Teilnehmer zur Sitzung einladen.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu Fr.1'000.-;
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
9. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission;
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

III. FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Er erteilt die Bewilligungen für Fasnachtsdekorationen gemäss Gastgewerbeverordnung.



Art. 9 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen (Rauchabzugsanlagen, Abgasablagen und Rauchkammern) haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

IV. FEUERWEHR

A. Aufgaben / Organisation

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Das Aufgebot erfolgt ausschliesslich durch Blaulichtorganisationen oder durch die Gemeinde Lengwil.

³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden und nicht für Ordnungsdienste.

⁴ Die Feuerwehr macht keine Wespen- oder Bienenbekämpfung.

Art. 13 Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.



Art. 14 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant;
2. Kommando;
3. Mannschaft;
4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

Art. 15 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 16 Kommando

¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart, sofern dieser nicht durch die Politische Gemeinde bestimmt wird (Werkhofmitarbeiter).

Art. 17 Kader

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18 Materialwart

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 19 Fourrier

Dem Fourrier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.



B. Feuerwehrrpflicht

Art. 20 Grundsatz

¹ Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr. Ab dem 18. Altersjahr darf Feuerwehrrdienst geleistet werden, es besteht aber keine Pflicht.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

³ Die Feuerwehrrpflicht für Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

⁴ Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

Art. 21 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrrdienst oder die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22 Befreiung, Erlass

¹ Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch an die Feuerschutzkommission hin befreit werden:

1. Mitglieder des Gemeinderates;
2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrrdienst leisten;
4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr Feuerwehrrdienst leisten.

² Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus obigen/anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

³ Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.



Art. 23 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 24 Alarm

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25 Übungen

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
2. Drei Offiziersübungen;
3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
4. Sechs Atemschutzübungen.

² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11) verwiesen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Gesuche um Befreiung von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.

⁴ Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung akzeptieren.

⁵ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

⁶ Bei unentschuldigtem Nichterfüllen der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl Mindestübungen sind die verhängten Bussgelder sowie die Ersatzabgabe für das entsprechende Jahr zu entrichten.



Art. 27 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 28 Persönliches Material

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 30 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes (RB 708.1) richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Abs. 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz bei Fehlalarm kostenlos). Bei weiteren Einsätzen werden die effektiven Einsatzkosten verrechnet.

Art. 31 Disziplinarstrafen

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau offen.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 01.01.2012 aufgehoben.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

Die Jahrgänge 1970 und 1971 sind von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 20 dieses Reglements befreit.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 09.12.2021

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 02.03.2022

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL

Der Gemeindepräsident

Ciril Schmidiger



Der Gemeindeschreiber

Marcel Tobler